

Aktuelle Entwicklungen in den CGZP-Verfahren

Andreas Bartelmeß
Rechtsanwalt

29.02.2012



Spiegel-Online vom 24.05.2011:

Aufstand der Arbeitssklaven

„Wie lässt sich rechtfertigen, dass ein bahnbrechendes Urteil in der Praxis so windelweich wird?“

Rechtsprobleme:

- Verfahrensaussetzung
- Ausschlussfristen
- Verjährung

CGZP-Entscheidung des BAG

BAG vom 14.12.2010 (Az.: 1 ABR 19/10):

- ⇒ CGZP die Tariffähigkeit aberkannt
- ⇒ CGZP konnte keine Tarifverträge wirksam schließen
- ⇒ Anspruch auf equal pay (§ 9 Nr. 2 AÜG; § 10 Abs. 4 AÜG)

Verfahrensaussetzung

Tarifverträge der CGZP allesamt unwirksam?

Unterschiedliches Verständnis der BAG-Entscheidung:

eine Ansicht:

- BAG-Beschluss wirkt auch für die Vergangenheit
- CGZP auch in der Vergangenheit tarifunfähig

andere Ansicht:

- BAG-Beschluss erging gegenwartsbezogen
- eA: Tarifunfähigkeit der CGZP ab 14.12.2010
(Tag der Anhörung vor dem BAG)
- aA: Tarifunfähigkeit der CGZP ab 08.10.2009
(BAG-Entscheidung erfolgte auf Basis der CGZP-Satzung
in der Fassung vom 08.10.2009)

LAG Nürnberg vom 19.09.2011 (Az.: 2 Ta 128/11):

„Das BAG hat die Tarifunfähigkeit der CGZP mit Beschluss vom 14.12.2010 – 1 ABR 19/10 – nur gegenwartsbezogen festgestellt, nicht für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 25.10.2005 bis 15.07.2007.“

LAG Nürnberg vom 23.11.2011 (Az.: 7 Ta 111/11):

„Die Entscheidung des BAG vom 14.12.2010 – 1 ABR 19/10 – zur Tariffähigkeit der CGZP entfaltet keine Rechtskraft bezüglich der Tarifverträge, die von der CGZP nicht unter der Geltung ihrer Satzung vom Oktober 2009 abgeschlossen wurden.“

LAG Berlin-Brandenburg vom 20.09.2011 (Az.: 7 Sa 1318/11):

„Nachdem das BAG mit seiner Entscheidung vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10) die Tariffähigkeit der CGZP verneint hat, bedarf es keiner Aussetzung einer Zahlungsklage auf das im Entleiherbetrieb übliche Entgelt nach § 97 Abs. 5 ArbGG“.

Argument:

- Tariffähigkeit bereits festgestellt
- keine Anhaltspunkte für vorherige Tariffähigkeit
- vgl. auch BAG vom 15.11.2006 (Az.: 10 AZR 665/05)

ArbG Berlin vom 30.05.2011 (Az.: 29 BV 13947/10):

„Die CGZP war auch vergangenheitsbezogen nicht tariffähig und konnte im Zeitpunkt der von ihr abgeschlossenen Tarifverträge am 29.11.2004, 19.06.2006 und 09.07.2008 keine Tarifverträge abschließen.“

(bestätigt vom LAG Berlin-Brandenburg vom 09.01.2012,
Az.: 24 TaBV 1285/11)

Ausschlussfristen

- Verfall-, Ausschluss- oder Verwirkungsfristen
- Fristen für die Geltendmachung von Rechten
- Nichteinhaltung hat Erlöschen des Rechts zur Folge

- Inhaltliche Kontrolle der Klauseln im Arbeitsvertrag:
(vgl. §§ 307 ff. BGB)

- Klausel unwirksam (vgl. § 307 Abs. 1 BGB),
 - wenn diese den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt
 - wenn diese nicht klar und verständlich ist

Rechtsfragen:

- doppelter Verweis auf tarifvertragliche und arbeitsvertragliche Verfallklauseln
- Beginn des Laufs der Verfallfristen
(vgl. u. a. ArbG Bremen vom 12.05.2011 - 5 Ca 5129/10
sowie LAG Sachsen vom 23.08.2011 – 1 Sa 322/11)
- Auswirkung von Verfallfristen im unwirksamen
CGZP-Tarifvertrag
(vgl. u. a. ArbG Frankfurt vom 09.06.2011 – 3 Ca 422/11
sowie ArbG Rostock vom 14.06.2011 – 3 Ca 1508/09)

Verweisungstechnik:

LAG Berlin-Brandenburg vom 20.09.2011 (Az.: 7 Sa 1318/11):

- jedenfalls widersprüchliche Ausschlussfristen unwirksam
Bsp.: 3 Monate auf beiden Stufen im Arbeitsvertrag
und
2 Monate auf 1. Stufe / 1 Monat auf 2. Stufe im TV
- unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers
- zudem: Konkurrenz zwischen TV-Ausschlussfristen und AV-Ausschlussfristen nicht klar und verständlich

LAG Sachsen vom 23.08.2011 (Az.: 1 Sa 322/11):

- Günstigkeitsprinzip: längere Verfallfrist soll gelten

Verjährung

- § 195 BGB: 3 Jahre

- § 199 BGB: Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist
 - mit dem Schluss des Jahres, in dem
 1. der Anspruch entstanden ist und
 2. der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat / hätte erlangen müssen

- Verjährungsbeginn bis zur BAG-Entscheidung am 14.12.2010 hinausgeschoben; Verjährungsfrist hat erst ab diesem Zeitpunkt begonnen (vgl. ArbG Dortmund vom 15.07.2011 – 1 Ca 2297/11)
- Frist für die Verjährung hat spätestens mit dem Beschluss des LAG Berlin-Brandenburg vom 07.12.2009 begonnen (Literaturansicht, vgl. Gaul/Koehler, ArbRB 2011, 114)